

BVGer E-4925/2016 vom 14. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4925_2016

FR: TAF E-4925/2016 du 14 novembre 2018

IT: TAF E-4925/2016 del 14 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Da der Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat mit einer Bürgerin eines EU/EFTA-Staates vom zuständigen Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (B) erhalten hat, schrieb das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde vom 15. August 2016 mit Zwischenverfügung vom 9. Februar 2018 hinsichtlich Wegweisung und Vollzug als gegenstandslos geworden ab. Der Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens umfasst nur noch die Fragen von Flüchtlingseigenschaft und Asyl.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Fluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer wegen der geltend gemachten, seine Person betreffenden Ereignisse vor seiner Ausreise aus seinem Heimatstaat tatsächlich ins Visier der türkischen Behörden geraten ist und deswegen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 5.2

Dies ist nach Durchsicht der Akten zu verneinen. Wäre der Beschwerdeführer von den heimatlichen Behörden tatsächlich seit Ende 2014 gesucht worden, hätte er sich danach, das heisst im (...) 2015 (vgl. Bst. A.c), wohl kaum noch einen türkischen Pass ausstellen lassen können. Des Weiteren wäre er in seinem Heimatstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit amtlich registriert worden. Die Monate nach seiner Flucht vom SEM in Auftrag gegebene Botschaftsabklärung ergab jedoch, dass zu ihm in der Türkei weder ein Datenblatt bestehe noch dass er dort aus politischen Gründen gesucht werde (vgl. Bst. F). Das anlässlich des rechtlichen Gehörs zur Botschaftsabklärung vorgebrachte Argument, die türkischen Behörden hätten bewusst keine Auskunft über seine politischen Aktivitäten erteilt, damit er im Ausland kein Asyl erhalte, vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht bekannt, dass die türkischen Behörden die Verfolgung ihrer Staatsangehörigen - gerade auch wenn sie einen Zusammenhang mit der PKK aufweist - zu verschleiern versuchen, um deren Schutz durch andere Staaten zu vereiteln. Ferner leuchtet es nicht ein, wie die türkischen Behörden - die den PKK-Decknamen des Beschwerdeführers von einem festgenommenen Kollegen in der Bewegung erfahren hätten - plötzlich von seinem richtigen Namen Kenntnis erlangt haben sollten. Dass in einer Region, in der die PKK sehr präsent ist, ein grausamer Verbindungsmann der J TEM - so das vom Beschwerdeführer

geschilderte Profil von D. _____ - ungeschoren sein Unwesen treiben und wiederholt politisch aktive Kurdinnen und Kurden umbringen kann, ist ferner nicht sehr plausibel.

E. 5.3

Demnach sind Vorfluchtgründe im vorliegenden Fall zu verneinen. Daran ändert auch das auf Beschwerdeebene ins Recht gelegte Schreiben des Dorfvorstehers nichts, kommt diesem als Attest einer Privatperson doch nur ein sehr geringer Beweiswert zu. Unter diesen Umständen kann auch offen bleiben, ob der Beschwerdeführer die PKK tatsächlich unterstützt hat und bei diesen in den Bergen war, da nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass die türkischen Behörden darüber nicht im Bild sind.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer, wie von ihm vorgetragen, wegen der politischen Aktivitäten seiner Familienmitglieder bei einer Rückkehr in die Türkei eine Reflexverfolgung zu befürchten hätte.

E. 6.2

Seinen Angaben zufolge wurden zwei seiner Geschwister in der Türkei wegen der Mitgliedschaft bei respektive der Unterstützung der PKK zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, und sind vor deren Vollzug, das heisst in den Jahren 2012 respektive 2013, in die Schweiz geflohen. Während das SEM der Schwester des Beschwerdeführers angesichts dessen Asyl gewährte, wurde das Gesuch des Bruders des Beschwerdeführers mit der Begründung der Rechtmässigkeit der Verfolgung von PKK-Angehörigen durch die türkischen Behörden abgelehnt. Allerdings ist nicht aktenkundig, dass der bis ins Jahr 2015 in der Türkei wohnhafte Beschwerdeführer oder andere immer noch dort lebende Familienangehörige seit der Flucht dieser beiden Geschwister seitens der türkischen Behörden behelligt worden wären. Wie bereits zuvor erwähnt, konnte sich der Beschwerdeführer im (...) 2015 sogar noch einen türkischen Pass ausstellen lassen (vgl. Bst. A.c). Er legte denn auch nicht dar, wie sich seine persönliche Situation seit seiner Ausreise aus der Türkei in für eine Reflexverfolgung relevanter Weise verändert hätte. So sind den Akten beispielsweise keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er oder seine beiden Geschwister sich in der Schweiz exilpolitisch engagiert hätten. Abgesehen davon, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann kurdischer Ethnie aus der momentan relativ konfliktreichen Region B. _____ handelt, verfügt er selbst nicht über ein auffälliges Profil, das bei der Wiedereinreise in seinen Heimatstaat die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden erregen könnte, zumal - wie in E. 5 argumentiert - nicht davon auszugehen ist, dass diese über eine allfällige PKK-Unterstützung durch den Beschwerdeführer im Bild sind. Es ist demnach nicht ersichtlich, welche relevanten Informationen die türkischen Behörden sich vom Beschwerdeführer versprechen könnten, die sie nicht bereits bei den in der Türkei verbliebenen Familienangehörigen hätten verfügbar machen können. Folglich ist das Risiko, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat wegen seiner Geschwister einer asylrelevanten Reflexverfolgung ausgesetzt wäre, als gering einzuschätzen.

E. 6.3

Die Möglichkeit, dass er aufgrund einer allfälligen Militärdienstpflicht oder wegen seiner gemeinrechtlichen Delikte in der Türkei ins Visier der heimatlichen Behörden gelangen könnte, ist nicht asylrelevant, da es sich dabei um eine legitime Strafverfolgung handeln würde. Ohne dass dies für den vorliegenden Fall von rechtlicher Relevanz wäre, ist in

diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass eine solche Rechtmässigkeit der Strafverfolgung durch die türkischen Behörden - entgegen der Argumentation des SEM in der angefochtenen Verfügung - im Fall einer Mitgliedschaft bei der PKK nicht einfach pauschal bejaht werden kann.

E. 6.4

Zusammenfassend sind im vorliegenden Verfahren auch keine Nachfluchtgründe ersichtlich.

E. 7

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das SEM ihm im Ergebnis zu Recht kein Asyl gewährt hat.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde insofern abzuweisen ist, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls des Beschwerdeführers beantragt wird. Betreffend Wegweisung und Wegweisungsvollzug hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde - wie bereits erwähnt - mit Zwischenverfügung vom 9. Februar 2018 als gegenstandslos geworden beschrieben, da der Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat mit einer Bürgerin eines EU/EFTA-Staates vom zuständigen Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (B) erhalten hat. Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die zuständige kantonale Behörde ist die zuvor vom SEM im Rahmen des Asylverfahrens angeordnete Wegweisung ohne weiteres dahin gefallen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 11.c; bestätigt in BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2), was vorliegend festzustellen ist.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind dem Beschwerdeführer grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. Der Beschwerdeführer ist bezüglich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls unterlegen. Betreffend die Fragen von Wegweisung und Vollzug wurde die Beschwerde als gegenstandslos geworden beschrieben. Bei gegenstandslos gewordenen Begehren werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Vorliegend war die Heirat des Beschwerdeführers für die Gegenstandslosigkeit ursächlich, weshalb diese seinem Verhalten zuzuschreiben ist. Es sind ihm demnach die Kosten für das gesamte Verfahren, die praxisgemäss auf Fr. 750.- festzusetzen sind, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 VGKE), zumal er auch kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt hat.

E. 9.2

Nach dem Gesagten ist auch keine Parteientschädigung geschuldet. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung wurde nicht gestellt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.